



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Barbara Fuchs, Markus (Tessa) Ganserer, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Toni Schuberl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### zur Wahlrechtsänderung

### Wahlrecht für alle – Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

#### A) Problem

Derzeit sind alle Personen, die unter Betreuung stehen, pauschal vom Wahlrecht für den Landtag und die kommunalen Volksvertretungen sowie vom Stimmrecht bei Volks- und Bürgerentscheiden ausgeschlossen. Dies widerspricht der UN-Behindertenrechtskonvention. Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluss vom 29. Januar 2019 - 2 BvC 62/14 klargestellt, dass die entsprechenden Regelungen des Bundesrechts verfassungswidrig sind.

#### B) Lösung

Der pauschale Wahlrechtsausschluss wird – so wie bereits u. a. in der Drs. 17/17576 Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Wahlrechtsänderung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vom 06.07.2017 beantragt – aus dem Landeswahlgesetz und aus dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz gestrichen.

#### C) Alternativen

Keine

#### D) Kosten

Die Zahl der Wahlberechtigten wird sich erhöhen. Dies wird aber auf die Gesamtkosten der Wahldurchführung keinen messbaren Einfluss haben. Andererseits wird der Verwaltungsaufwand gesenkt, was letztlich auch Einspareffekte bedeuten kann.



## **Gesetzentwurf**

### **zur Wahlrechtsänderung**

#### **§ 1 Änderung des Landeswahlgesetzes**

Art. 2 des Landeswahlgesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277, 278, 620, BayRS 111-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Art. 2  
Ausschluss vom Stimmrecht

Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Stimmrecht nicht besitzt.“

#### **§ 2 Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes**

Art. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Art. 2  
Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.“

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

**Begründung:****Allgemeines:**

Alle Menschen, für die eine Vollbetreuung angeordnet wurde, sind nach dem Landeswahlgesetz (LWG) und dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen. Dieser Wahlrechtsausschluss ist nicht mit der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar, welche die Bundesrepublik Deutschland bereits im Jahr 2009 ratifiziert hat. Artikel 1 und Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention garantieren allen Menschen mit Behinderung (auch psychisch Erkrankten) gleiche politische Rechte. So heißt es in Artikel 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben wörtlich: „Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderung die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, ..., was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden.“ Auf Wunsch können sich Menschen mit Behinderung laut UN-Behindertenrechtskonvention bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte, die offizielle Monitoringstelle zur UN-Behindertenrechtskonvention, hat den Wahlausschluss von unter Betreuung stehenden Menschen als diskriminierend und unverhältnismäßig kritisiert. Auch der Europäische Gerichtshof und die EU-Menschenrechtskommission halten den Wahlrechtsausschluss für eine unzulässige Stigmatisierung behinderter Menschen. Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung hat im April 2015 im offiziellen Staatsprüfungsverfahren zur Umsetzung der Konvention Deutschland empfohlen, „alle Gesetze und sonstigen Vorschriften aufzuheben, durch die Menschen mit Behinderung das Wahlrecht vorenthalten wird.“ Die Ausschlüsse behinderter Menschen im Landeswahlrecht und im Kommunalwahlrecht in Bayern müssen aus diesem Grund abgeschafft werden. In Nordrhein-Westfalen (NRW) und Schleswig-Holstein wurden bereits entsprechende Änderungen in den Landeswahlgesetzen umgesetzt. Die Anordnung einer Betreuung in allen Angelegenheiten und die Begehung einer Straftat durch einen psychisch erkrankten Menschen und seine Unterbringung im Maßregelvollzug führen demnach nicht mehr automatisch zu einem Entzug des Wahlrechts.

Von den pauschalen Wahlrechtsausschlüssen sind bundesweit nach einer Studie der Bundesregierung etwa 85 Tsd. Personen betroffen. In Bayern werden besonders viele Menschen von ihrem Recht auf Wahl ausgeschlossen. Bezogen auf die Bevölkerungszahl sind es in Bayern 26-mal mehr Menschen als in Bremen. Diese unterschiedliche Handhabung bestehender Gesetze ist willkürlich und mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung nicht vereinbar. Dies gilt umso mehr, als NRW und Schleswig-Holstein diese Wahlausschlüsse für Kommunal- und Landtagswahlen bereits aufgehoben haben. Behinderte Menschen haben jedoch unabhängig vom Wohnort überall das gleiche Recht auf politische Teilhabe. Es ist also menschenrechtlich geboten, die entsprechenden Wahlrechtsausschlüsse in allen Bundesländern aufzuheben. Der vorliegende Gesetzesentwurf dient diesem Zweck.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluss vom 29. Januar 2019 - 2 BvC 62/14 klargestellt, dass die entsprechenden Regelungen des Bundesrechts verfassungswidrig sind.

**Zu § 1: Änderung des Landeswahlgesetzes**

Nach Art. 2 Abs. 2 LWG sind alle Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist, automatisch vom Stimmrecht ausgeschlossen. Nach Art. 2 Abs. 3 LWG sind ebenfalls alle Personen, die sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden, automatisch vom Wahlrecht ausgeschlossen. Nach geltenden menschenrechtlichen Standards sind diese Wahlausschlüsse, als automatische Rechtsfolge einer Betreuung in allen Angelegenheiten oder als Folge einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus aufgrund einer strafrechtlichen Maßregel, nicht zu rechtfertigen. Die Ausschlussstatbestände gemäß Art. 2 Abs. 2 und 3 LWG sind deshalb ersatzlos zu streichen. Der Ausschluss vom Stimmrecht ist nach der Neufassung von Art. 2 LWG zukünftig nur noch aufgrund eines Richterspruchs möglich.

**Zu § 2: Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes**

In Art. 2 Abs. 2 und 3 GLKrWG werden die Ausschlussstatbestände aus dem Landeswahlgesetz übernommen. Auch hier werden alle unter Betreuung stehenden Personen und alle Personen, die infolge einer strafrechtlichen Maßregel in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind, automatisch vom kommunalen Wahlrecht ausgeschlossen. Diese Ausschlussgründe werden ebenfalls analog zum Landeswahlgesetz ersatzlos gestrichen. Der Ausschluss vom Wahlrecht ist nach der Neufassung von Art. 2 GLKrWG nur noch aufgrund einer richterlichen Entscheidung möglich.

**Zu § 3: Inkrafttreten**

§ 3 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.